

**Richtlinie der Stadt Halle (Westf.)  
zur Förderung von Dachbegrünungen, Regenwassernutzungsanlagen  
und Regenwasserversickerungsanlagen**

- 1.      Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2.      Zuwendungsempfängende**
- 3.      Zuwendungsgegenstände**
- 4.      Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.      Verfahren**
- 6.      Rückerstattung der Förderung**
- 7.      Haftungsausschluss**
- 8.      Inkrafttreten**

Die Stadt Halle (Westf.) fördert Investitionen zur Begrünung von Dächern und zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen und Regenwasserversickerungsanlagen.

Dachbegrünung bietet vielfältige ökologische Vorteile. Begrünte Dächer eröffnen Pflanzen und Tieren neue Lebensräume und tragen so zur Steigerung der Biodiversität bei. Darüber hinaus wirken sie temperaturnausgleichend und verbessern das städtische Mikroklima. Nicht zuletzt sind sie auch aus ästhetischen Gesichtspunkten interessant.

Mit der Nutzung und Versickerung von Regenwasser verbessert die Stadt Halle (Westf.) im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit die Schutzgüter Grundwasser, Boden und Klima. Die Stadt Halle (Westf.) ist bestrebt, die Ableitung des Regenwassers auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Mit der gesplitteten Abwassergebühr, also der getrennten Abrechnung der Kosten für die Regenwasser- und Schmutzwasserbeseitigung, ist ein finanzieller Anreiz geschaffen, in Maßnahmen für die ortsnahe Zuführung von Regenwasser in den natürlichen Wasserkreislauf zu investieren.

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Stadt Halle (Westf.) gewährt Zuwendungen zur Begrünung von Dächern, zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen und zum Bau von Regenwasserversickerungsanlagen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfängende**

Alle natürlichen und juristischen Personen können grundsätzlich Zuwendungen erhalten.

## **3 Zuwendungsgegenstände**

Gefördert werden die fachgerechte Anlage von extensiven Dachbegrünungen und die fachgerechte Erstellung von Regenwassernutzungs- und Regenwasserversickerungsanlagen.

Dies gilt für Wohn- und Gewerbegrundstücke auf dem Gebiet der Stadt Halle (Westf.), sowohl bei Neubauten als auch bei der Ausstattung bereits vorhandener Dächer oder Entwässerungsanlagen.

Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

In Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

### **3.1 Zuwendungsgegenstand Dachbegrünung**

Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der dachbegrünenden Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatten, Dränschicht, Substrat, Saatgut oder Pflanzen.

Die durchwurzelbare Aufbaudicke der Dachbegrünung muss mindestens 8 cm betragen.

Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, vorausgesetzt, die Substratschicht ist dicker als die Drainageschicht bzw. mindestens genauso dick.

Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Dächern gefördert. Eine Förderung von Tiefgaragenbegrünung ist ausgeschlossen, es werden nur Dachbegrünungen auf Dächern von oberirdischen Geschossen gefördert.

### 3.2 Zuwendungsgegenstand Regenwasser

Gegenstand der Förderung ist die Einrichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen oder ähnlichen ortsfesten Behältern bzw. ortsfesten offenen Anlagen zum Auffangen des Regenwassers oder anderer technischer Anlagen, die der Nutzung des Regenwassers dienen.

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Versickerung kann über folgende Systeme erfolgen:

- ✓ Flächenversickerung
- ✓ Mulden-Rigolen-Systeme
- ✓ Versickerungsmulden
- ✓ vergleichbare Systeme

### 3.3 Nicht förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden (Ausnahmen: mit der Bewilligungsstelle abgestimmte und begründete Einzelfälle), sowie nachträgliche Maßnahmen.
- Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen).
- Sanierungen von bereits vorhandenem Gebäudegrün, Regenwassernutzungs- oder -versickerungsanlagen.
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, sowie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z. B. bei Dachterrassen) oder Dekorationen, Mobiliar oder sonstige Ausrüstungsgegenstände.
- Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind, Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten, oder Materialien, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung umweltbelastende Wirkungen auslösen.
- Schachtversickerungen
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
- Eigenleistungen
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn die antragstellende Person den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmalig gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Halle (Westf.). Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **4.2 Dachbegrünung**

Der Zuschuss beträgt 25 Euro pro m<sup>2</sup> Nettovegetationsfläche der Dachbegrünung, maximal jedoch 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten der Maßnahme. Der Förderbetrag pro Dach beträgt maximal 2.500 Euro.

Die Förderung erfolgt erst ab einer Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup>. Bei der Nettovegetationsfläche von Dachbegrünungen werden Aussparungen unter 2,5 m<sup>2</sup> Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Dachbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

#### **4.3 Regenwassernutzungsanlagen**

Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Kosten einer Regenwassernutzungsanlage. Der Förderbetrag pro Anlage beträgt maximal 2.500 Euro. Die Förderung erfolgt erst ab förderfähigen Kosten von 500 Euro.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Installation der Regenwassernutzungsanlage werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

#### **4.4 Regenwasserversickerungsanlagen**

Der Zuschuss für Regenwasserversickerungsanlagen beträgt 5 Euro pro m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche. Der Förderbetrag pro Anlage beträgt maximal 2.500 Euro. Die Förderung erfolgt erst ab einer abflusswirksamen Fläche von 10 m<sup>2</sup>.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Installation der Regenwasserversickerungsanlage werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Für Versickerungsanlagen ist gegebenenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren und Antragsformular erhalten Sie entweder auf der städtischen Homepage unter [www.hallewestfalen.de/leben/klima-umwelt/foerderungen/](http://www.hallewestfalen.de/leben/klima-umwelt/foerderungen/) oder direkt auf der Homepage des Kreises unter [www.service.kreis-guetersloh.de/detailansicht/-/egov-bis-detail/einrichtung/128/show](http://www.service.kreis-guetersloh.de/detailansicht/-/egov-bis-detail/einrichtung/128/show).

## 5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht erbauberechtigte Personen. Antragsberechtigte Personen können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung aller Beteiligten an der Gemeinschaft vorweisen. Der Antrag ist zu richten an:

**Stadt Halle (Westf.)  
Klimaschutzmanagement  
Ravensberger Straße 1  
33790 Halle (Westf.)**

oder

**Umweltfoerderung@hallewestfalen.de**

Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder auf der städtischen Homepage unter [www.hallewestfalen.de/leben/klima-umwelt/foerderungen/](http://www.hallewestfalen.de/leben/klima-umwelt/foerderungen/) heruntergeladen werden.

- 5.2 Dem Antrag zwingend beizulegen sind:

- ✓ ein Nachweis über die für die geplante Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag.

### 5.2.1 Dachbegrünung

- ✓ Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (bspw. Garten- und Landschaftsbaubetrieb, Dachdeckerbetrieb) mit einer Beschreibung des Schichtaufbaues der Dachbegrünung und der Art der Bepflanzung.
- ✓ Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches zweifelsfrei ersichtlich ist.

### 5.2.2 Regenwassernutzungsanlagen und Regenwasserversickerungsanlagen

- ✓ Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die abflusswirksame Fläche für die Regenwassernutzung oder Regenwasserversickerung zweifelsfrei ersichtlich ist.

- 5.3 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs durch einen Bescheid bewilligt. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Nach Abschluss der Maßnahmen sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet,

der Stadt Halle (Westf.), durch Einreichen der einschlägigen Abrechnungsunterlagen, einen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten und, im Falle der Regenwasserversickerungsanlagen oder unterirdischer Anlagenteile der Regenwassernutzungsanlagen, Fotos der unterirdischen Bauteile vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses.

Die Stadt Halle (Westf.) behält sich eine Besichtigung der Anlage vor.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten, die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig um 6 Monate verlängert werden.

- 5.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Halle (Westf.) ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dacheignung (z. B. Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begründenden Daches liegt bei der antragstellenden Person.

## **6. Rückerstattung der Förderung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheides für die Fördermittel gilt.

## **7. Haftungsausschluss**

Die Stadt Halle (Westf.) haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.